

Beglaubigte Ablichtung
ANWALTSGERICHT BERLIN

GESCHAFTSNUMMER:
I AnwG 5/11 (EV 675/10)

Rechtskräftig
seit dem 25. August 2011
Berlin, den 26. September 2011
Anwaltsgericht Berlin
-Geschäftsstelle-
Schulz

URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

Rechtsanwältin
geboren am in
kanzlei/sässig: Berlin

hat die 1. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 17. August 2011,
an der teilgenommen haben:

als Vorsitzende:	Rechtsanwältin
als Beisitzer:	Rechtsanwalt
	Rechtsanwalt
als Vertreter der General- staatsanwaltschaft Berlin:	Oberstaatsanwalt
als Protokollführer:	Rechtsanwalt
als Angeschuldigte:	Rechtsanwältin

für Recht erkannt:

Gegen Rechtsanwältin wird wegen Verstoßes gegen anwaltliche Pflichten, Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten, sowie ein erteiltes Mandat beharrlich nicht bearbeitet zu haben und in Beschwerdesachen der Rechtsanwaltskammer keine Auskunft erteilt zu haben, die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt. Ihr wird ferner aufgegeben, eine Geldbuße in Höhe von EUR 2.000,00 an die Rechtsanwaltskammer Berlin zu zahlen. Sie hat die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 11 Abs. 2 BORA, 56 Abs. 1 BRAO, 43 BRAO iVm §§ 675, 611ff BGB.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gem. §§ 116 BRAO iVm 267 Abs. 4 S 1,2 StPO)

I.

Die am _____ in _____ geborene Rechtsanwältin studierte Staats- und Rechtswissenschaften an der _____ Universität in _____ und erwarb am _____ die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Dipl.-Jurist. Am _____ wurde sie zur Rechtsanwaltschaft im Land Berlin zugelassen und am _____ in die Anwaltsliste bei dem Landgericht Berlin eingetragen.

Die Rechtsanwältin ist wie folgt berufsrechtlich in Erscheinung getreten:

1. Am _____ 1993 verhängte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin gegen die Rechtsanwältin eine Rüge wegen Untätigkeit in einer Unterhaltssache.
2. Durch rechtskräftiges Urteil des Anwaltsgerichts Berlin vom _____ 1996 --
– wurde gegen die Rechtsanwältin wegen Untätigkeit in drei Unterhaltssachen und Nichtbeantwortung von Anfragen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin ein Verweis und eine Geldstrafe in Höhe von DM 5.000,00 verhängt.
3. Im Hinblick auf die vorgenannte Verurteilung wurde in den weiteren berufsrechtlichen Ermittlungsverfahren _____ in denen der Rechtsanwältin ebenfalls jeweils Untätigkeit und die Nichtbeantwortung von Anfragen der Rechtsanwaltskammer Berlin vorgeworfen wurde, gemäß § 116 Satz 2 BRAO iVm § 154 Abs. 1 StPO verfahren.
4. Durch rechtskräftiges Urteil des Anwaltsgerichts Berlin vom _____ 2001 --
– wurde gegen die Rechtsanwältin wegen Nichtbeantwortung von Anfragen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Untätigkeit in einer Mandatssache ein Verweis und eine Geldbuße in Höhe von DM 2.000,00 verhängt.
5. Durch rechtskräftiges Urteil des Anwaltsgericht Berlin vom _____ 2005 --
wurde gegen die Rechtsanwältin wegen Nichtabrechnung nach Beendigung des Mandats und wegen Nichtbeantwortung von Anfragen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin ein weiterer Verweis erteilt und eine Geldbuße in Höhe EUR 500,00 verhängt.

II.

Die Hauptverhandlung, an der die Rechtsanwältin teilgenommen hat, hat auf Grund ihrer geständigen Einlassungen zur Feststellung des folgenden Sachverhalts geführt:

Die Rechtsanwältin war im Juni 2008 von Frau _____ mandatiert worden, um Unterhaltsansprüche der Mandantin gegenüber ihrem geschiedenen Ehemann durchzusetzen. Hierzu waren der Rechtsanwältin schriftliche Unterlagen übergeben worden.

Die Rechtsanwältin blieb in dieser Sache jedoch fast über ein Jahr untätig, so dass Frau _____ das Mandatsverhältnis mit Schreiben vom 01.05.2009 kündigte. Während der gesamten Zeit beantwortete die Rechtsanwältin auch keine mündlichen und schriftlichen Anfragen der Mandantin.

Nachdem der nachmandatierte Rechtsanwalt _____ Beschwerde bei der Anwaltskammer Berlin erhoben hatte, wurde die Rechtsanwältin mit Schreiben vom 02.09.2009 aufgefordert, gegenüber der Rechtsanwaltskammer in dieser Angelegenheit Auskunft zu erteilen.

Trotz Erinnerungsschreibens vom 12.10.2010 teilte die Rechtsanwältin die angeforderte Auskunft nicht mit, so dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin am 11.11.2009 ein Zwangsgeld in Höhe von EUR 500,00 gegen die Rechtsanwältin androhte und im Anschluss hieran auch durch Beschluss vom 03.02.2010 festsetzte.

Der zusätzlich gegen die Rechtsanwältin erhobene Vorwurf, auch nach der Mandatskündigung auf Verlangen die Unterlagen nicht an die Mandantin herausgegeben zu haben, wurde gemäß § 116 Satz 2 BRAO iVm mit § 154 a Abs. 2 StPO eingestellt.

III.

Die Rechtsanwältin hat nach dem festgestellten Sachverhalt gegen mehrere anwaltliche Pflichten verstoßen.

Die beharrliche Nichtbearbeitung eines angenommenen Mandats stellt nach allgemeiner Auffassung eine erhebliche Verletzung der Berufspflichten dar. Sieht ein Rechtsanwalt sich nicht in der Lage, ein Mandat innerhalb angemessener Frist zu bearbeiten, steht es ihm jederzeit frei, das Mandat zu kündigen und dem Mandanten die eingereichten Unterlagen zurückzugeben. Vorliegend ist dies nicht geschehen. Die Rechtsanwältin hat in der Hauptverhandlung eingeräumt, dass sie in dieser Angelegenheit nicht tätig wurde, wohl auch deshalb, weil sie der Meinung war, hier sei „nichts zu holen“.

Diese Einschätzung rechtfertigt jedoch nicht ein völliges Untätigbleiben der Rechtsanwältin über einen Zeitraum von fast einem Jahr.

Die Rechtsanwältin hat weiterhin gegen ihre Verpflichtung aus § 11 BORA verstoßen, wonach die Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten und Anfragen der Mandanten unverzüglich zu beantworten sind.

Die Rechtsanwältin hat in der Hauptverhandlung eingeräumt, auf Anfragen der Mandantin nicht reagiert zu haben, weil sie „die Akte nicht mehr sehen“ konnte.

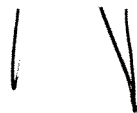
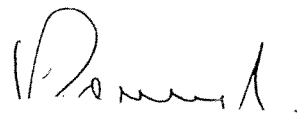
Ein weiterer Verstoß liegt schließlich darin, dass die Rechtsanwältin ihrer Pflicht gemäß § 56 Abs. 1 BRAO nicht nachgekommen ist, in Beschwerdesachen den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Auskunft zu geben. Auch dieses Versäumnis hat die Rechtsanwältin in der Hauptverhandlung zugestanden.

IV.

Die Kammer hat es daher als erforderlich, aber auch als ausreichend, angesehen, die Rechtsanwältin mit einem Verweis und einer Geldbuße zu belegen. Zu Gunsten der Rechtsanwältin wurde hierbei ihre geständige Einlassung bewertet. Erschwerend hat die Kammer jedoch berücksichtigt, dass die Rechtsanwältin erheblich vorbelastet ist und gegen sie bereits ein Verweis und eine Geldbuße wegen Untätigkeit in Unterhaltssachen verhängt wurden.

Trotz des von der Rechtsanwältin angegebenen monatlichen Überschusses von lediglich EUR 500,00 war die Kammer der Auffassung, dass zusätzlich zu einem Verweis eine spürbare Geldbuße zu verhängen war. Bei einem nochmaligen erheblichen Verstoß der Rechtsanwältin gegen ihre Pflichten wird auch ein Berufsverbot bezüglich der Vertretung in Unterhaltssachen in Erwägung zu ziehen sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 Abs. 1 BRAO.



Beglaubigt
Berlin, den
~~Das/~~Der Vorsitzende:

